

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg und des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten (Stand: 14. November 2017)

Az: 35-5011.2-005.09

Stellungnahme

I. Allgemein

Für unseren Selbsthilfeverband von und für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen sowie deren Familien ist eine gute Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Baden-Württemberg die Voraussetzung für eine verbesserte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Erwartungen sind daher entsprechend groß.

Wir begrüßen das Ziel des Gesetzentwurfes. Der Bundesgesetzgeber hat im BTHG bewusst Aufgaben an die Länder übertragen, um auf diese Weise eine praxisnahe Umsetzung im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Wir bedauern sehr, dass der vorliegende Gesetzentwurf die landrechtlichen Abweichungs- und Ausgestaltungsmöglichkeiten des BTHG nicht in Gänze nutzt. Es bleiben – aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen – noch viele Punkte offen. Dazu zählen insbesondere die Festlegung eines landeseinheitlichen Instruments zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfes (§ 118) oder ein nach oben abweichender Zuschuss beim Budget für Arbeit (§ 61).

Zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg und des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten nehmen wir wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen:

II.1 Artikel 1: Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX)

Zu: § 1 Träger der Eingliederungshilfe

Absatz 1:

Im Sinne einer kontinuierlichen Hilfestellung begrüßen wir die Bestimmung der Stadt- und Landkreise als zuständige Träger der Eingliederungshilfe.

Absatz 2:

Um die im BTHG geforderte landeseinheitliches Hilfebedarfsbemessungsverfahren zu erreichen, fordern wir, die Feststellung des Hilfebedarfs nicht als Aufgabe an die Stadt- und Landkreise zu übertragen. Vielmehr sehen wir die Notwendig-

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

keit, diese Teilaufgabe einer Stelle zu übertragen, die der Fachaufsicht des Landes unterliegt und strukturell von den Trägern der Eingliederungshilfe unabhängig ist. So lässt sich vermeiden, dass der individuelle Hilfebedarf „nicht nach Kassenlage“ sondern nach dem tatsächlichen Hilfebedarf im Einzelfall ermittelt und bewilligt wird. Menschen mit Behinderungen haben die Erwartung, dass sie die Hilfe in dem Umfang erhalten, der erforderlich ist, um am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können – und zwar unabhängig vom Wohnort.

Absatz 3:

Eine Übertragung der Aufgaben der Eingliederungshilfe an die Stadt- und Landkreise als „weisungsfreie Pflichtaufgabe“ sehen wir nicht als zielführend an. Wir haben die Sorge – basierend auf den gesammelten Erfahrungen der Menschen mit Behinderungen – dass dies zu einer „Bewilligung von Hilfe nach Kassenlage“ führen kann. Um einheitliche Lebensverhältnisse zu gewährleisten, muss die Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe durch die Träger der Eingliederungshilfe als „Pflichtaufgabe nach Weisung“ erfolgen. Das Land muss die Bewilligung der Teilhabeleistungen koordinieren und auch die Fachaufsicht übernehmen.

Unser Änderungsvorschlag:

(3) Die Träger der Eingliederungshilfe führen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als Pflichtaufgabe nach Weisung durch. Die Fachaufsicht regelt das Land.“

Zu: **§ 2 Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer beim Abschluss der Rahmenverträge, Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 IX**

Absatz 4:

Das BTHG setzt auf eine angemessene Vertretung der Menschen mit Behinderungen bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Dazu zählt auch die Mitwirkung beim Abschluss der Rahmenverträge. Um die Selbstbestimmung behinderter Menschen zu stärken, ist der Vorschlag, dass die weiteren maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen von der / dem Landesbehindertenbeauftragten im Benehmen mit dem Landesbehinderten-Beirat festzulegen sind, zu eng.

Unser Änderungsvorschlag:

(4) 2. die weiteren, vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG beanneten Interessensvertretungen.

Grundsätzlich vermissen wir im Gesetzentwurf die Vorgabe, dass bei der Beratung und Beschlussfassung des Landesrahmenvertrages die maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen die volle und gleichberechtigte Mitwirkungsrechte haben wie sie den Vertragsparteien (Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe und Vertreter der Leistungserbringer) eingeräumt werden. Nur so kann das Ziel des BTHG, die Stärkung der Menschen mit Behinderungen, erreicht werden.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

II.2 Artikel 3: Änderung des Landespflegegesetzes

Zu: § 2a Initiativrecht

Wir begrüßen das Initiativrecht der Stadt- und Landkreise zur Errichtung von Pflegestützpunkten.

Ältere Menschen und deren Familien, die pflegebedürftig sind oder von Pflegebedürftigkeit bedroht sind, zählen zur Kernzielgruppe der Pflegestützpunkte. Pflegebedürftige Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Familien werden von den Pflegestützpunkten bislang nur am Rande wahrgenommen. Dies zeigt sich z.B. auch an der Ansprache in Faltblättern u.m. Gegenüber der Enquete-Kommission „Pflege“ hatten wir in der zurückliegenden Legislaturperiode des Landtags angeregt, entsprechend dem Hamburger Vorbild auch Pflegestützpunkte mit der Zielgruppe „Pflegebedürftige Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ zu schaffen. Das neue Initiativrecht könnte hier den Weg dazu ebnen.

III. Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt viele Fragen offen. Als Mitglied im Landes-Behindertenbeirat unterstützen wir nachdrücklich die Stellungnahme der Landes-Behindertenbeauftragten, die in der Sitzung des Landes-Behindertenbeirates am 13. Dezember 2017 beschlossen wurde.

Stuttgart, 21. Dezember 2017/ts/pa

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de